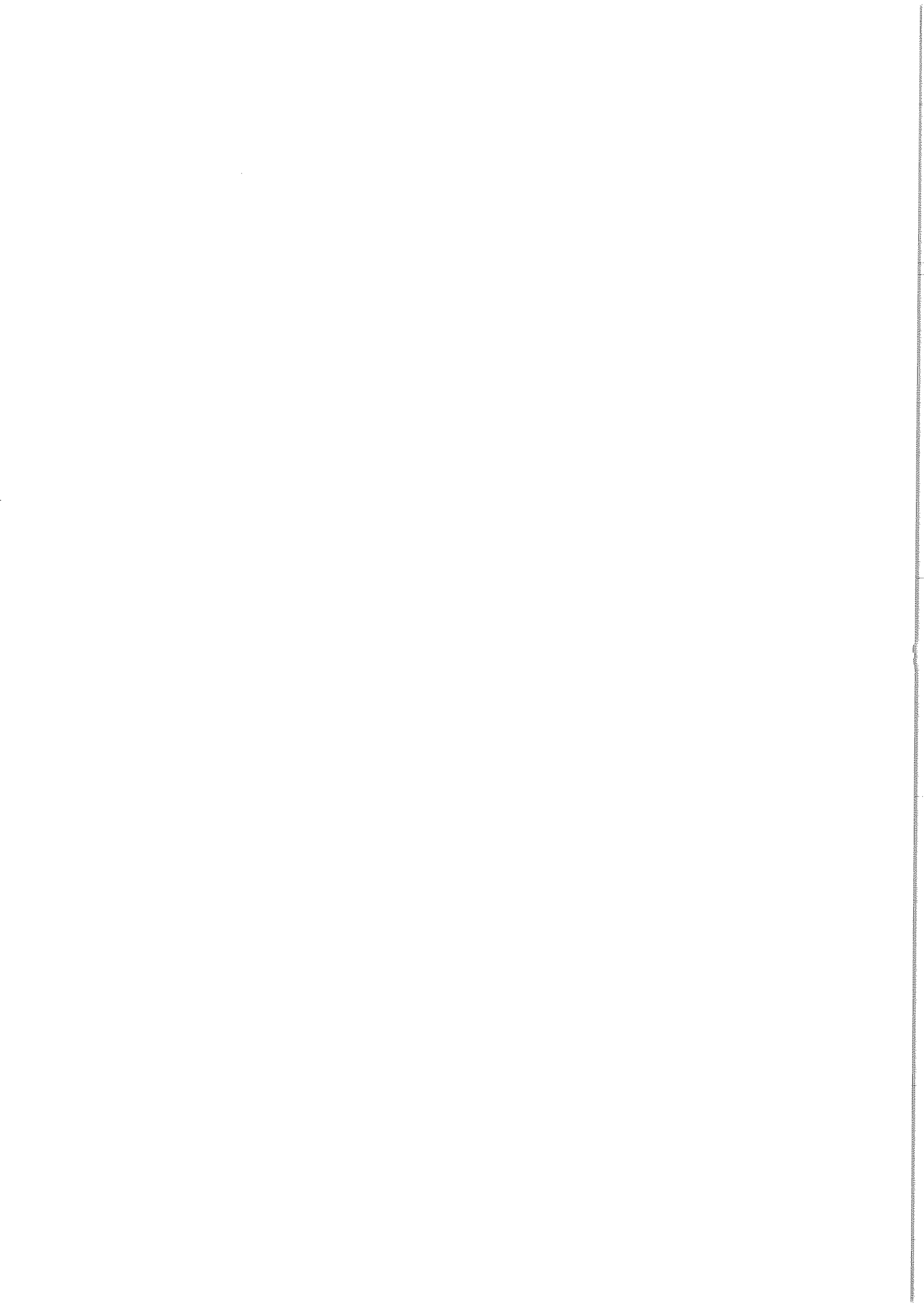




STATUTEN

STADTSCHÜTZEN RORSCHACH

2012



Statuten

Die in diesem Dokument verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Stadtschützen Rorschach, gegründet 1954 (nachstehend der Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rorschach.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt, im Interesse des sportlichen Schiessens den Schiesssport zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen. Er ermöglicht seinen Mitgliedern und Dritten, die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen gemäss den Vorschriften des VBS zu absolvieren.

Der Verein steht ein für eine freiheitlich-demokratische und föderalistische Schweiz und unterstützt eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine leistungsfähige Armee.

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere

- indem er für seine Mitglieder und für Dritte Schiessübungen und Wettkämpfe durchführt
- indem er die Teilnahme seiner Mitglieder an auswärtigen Schiessübungen und Wettschiessen organisiert und fördert
- indem er für die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und Dritten sorgt
- indem er, soweit es möglich ist, die Infrastruktur für Schiessübungen sowie für die Aus- und Weiterbildung bereitstellt
- indem er die Öffentlichkeit über den Schiesssport und die Belange des ausserdienstlichen Schiesswesens informiert.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter folgenden Dachorganisationen:

- Mitgliederverband RSV St. Gallen
- St. Gallischer Kantonal-schützenverband
- Schweizer Schiesssportverband

Der Verein ist zudem Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und den statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen nachzukommen.

Vorbehalten bleiben Einschränkungen bei der Aufnahme von Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Regelungen und/oder allfälliger Aufnahmebestimmungen eines Dachverbandes.

Art. 4

Erwerb

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung von Personen, die sich mündlich oder schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die Hauptversammlung offen.

Ausländische Staatsangehörige können nur nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Mitglieder aufgenommen werden.

Jugendliche, die im laufenden Kalenderjahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglieder werden.

Mitglieder haben die Vereinszwecke zu fördern und zu unterstützen sowie das Ansehen des Vereins und des Schiesssports zu wahren.

Art. 5

Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, durch einen Ausschluss oder durch den Tod. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung des Jahresbeitrages oder auf einen Anteil des Vermögens des Vereins.

Art. 6

Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Art. 7

Ausschluss

Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Verein für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden:

- wenn sie den Grundsätzen des Vereins krass zuwiderhandeln
- wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, insbesondere den Jahresbeitrag nicht bezahlen
- wenn sie bei Schiessübungen die Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig verletzen oder sich und andere sonst wie gefährden
- wenn sie Schiessresultate manipulieren oder manipulieren lassen
- wenn sie bei Schiessübungen Anordnungen der Verantwortli-

- chen keine Folge leisten
- wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ihre Schiessfertigkeit für die Begehung strafbarer Handlungen einsetzen wollen

Einem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist in jedem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme anlässlich der Hauptversammlung zu geben. Durch Ausschluss ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung schon bezahlter Beträge oder auf einen Anteil des Vermögens des Vereins.

Art. 8

Mitgliederkategorien

Der Verein hat folgende Kategorien von Mitgliedern

- Aktivmitglieder
(Aktiv A, Aktiv B, Jugendliche, Junioren, Mehrfachmitglieder)
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder (nicht schiessende Mitglieder)

Mit der elektronischen Form der Verbandsadministration des SSV führt der Verein eine namentliche Liste der lizenzierten und der übrigen Vereinsmitglieder aller Kategorien.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit SSV-Lizenz sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Aktivmitglieder ohne SSV-Lizenz dürfen demzufolge nur an Wettkämpfen teilnehmen, bei welchen keine Lizenz nötig ist. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Alle Aktivmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder können einen Freibeitrag bezahlen. Im übrigen entsprechen ihre Rechte und Pflichten denjenigen der Aktivmitglieder.

Freimitglieder

Freimitglieder sind nicht schiessende Mitglieder, welche den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen. Diese Personen bezahlen einen Freibeitrag und sind gleich wie die Aktivmitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Teilnehmer an obligatorischen Schiessübungen

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen; sie gelten nicht als Mitglieder des Vereins.

Von Schützen, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

III. Organe

Art. 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

A. Die Hauptversammlung

Art. 10

Zusammensetzung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Aktivmitgliedern
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den Freimitgliedern
- e) den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission

Art. 11

Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt.

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangt werden.

Der Vorstand hat einem Gesuch innerhalb von einem Monat Folge zu leisten.

Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen hat mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung der Hauptversammlung zu erfolgen.

Leitung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 12

Aufgaben und Befugnisse

Die Hauptversammlung beschliesst über

- a) die Abnahme des Protokolls und der Jahresberichte
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
- c) die Genehmigung des Voranschlags und die Festsetzung der Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien
- d) die Behandlung der Anträge nach Art. 13
- e) die Durchführung von Schiessanlässen

- f) die Behandlung von Anträgen von Mitgliedern
- g) die Behandlung von Anträgen des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Statutenänderungen
- i) die Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung wählt

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) den Präsidenten des Vereins aus dem Vorstand
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes besonders verdiente Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ebenfalls anlässlich der Hauptversammlung sind die Schiessvorschriften des Bundes zu erläutern.

Art. 13

Anträge

Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Anträge, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Antragstellern bis Ende des Vorjahres schriftlich begründet dem Präsidenten des Vereins zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.

Es können nur Anträge gestellt werden, welche in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Verspätet eingereichte Anträge werden erst an der Hauptversammlung des folgenden Jahres behandelt.

Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

B. Der Vorstand

Art. 14

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird durch die Hauptversammlung aus dem Vorstand gewählt.

Im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Pflichten/Aufgaben

Art. 15

Präsident:

Der Präsident leitet den Verein. Er bereitet die Geschäfte vor und koordiniert die Aktivitäten. Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht über seine Aktivitäten.

Vizepräsident:

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Kassier:

Der Kassier besorgt die finanziellen Belange des Vereins. Er führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen des Vereins gemäss Art. 26. Der Kassier ist anhand des Mitgliederverzeichnisses für den Einzug sämtlicher Gelder des Vereins sowie der Jahresbeiträge verantwortlich. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung sowie den Voranschlag vor. Der Kassier besorgt auch die Kontrolle, die Verwaltung und den Verkauf der Munition und ist für deren sichere Lagerung verantwortlich. Er führt eine Munitionsverbrauchskontrolle.

Aktuar:

Der Aktuar führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Die Protokolle sind der zuständigen Instanz (Vorstand oder Hauptversammlung) zur Genehmigung vorzulegen. Er erledigt die Korrespondenz des Vereins und verwaltet die Vereinsakten.

Schiessbuchführer:

Der Schiessbuchführer ist verantwortlich für die Einträge im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er ist für die Weiterleitung der Bestätigungen über die erfüllte Schiesspflicht sowie die termingerechte Erstellung des Schiessberichts zuständig. Er ist auch zuständig für den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Schützenmeister:

Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen nach den bestehenden Vorschriften und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er führt die Ranglisten über alle Vereinswettkämpfe und berichtet der Hauptversammlung über die Ergebnisse.

Ausbildung:

Die für die einzelnen Funktionen vorgeschriebenen Ausbildungen sind zu absolvieren.

Stellvertretungen:

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen unter sich.

Art. 16**Kompetenzen**

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen:

- a) die Vorbereitung der Hauptversammlung
- b) die Aufnahme von Mitgliedern
- c) die Ausarbeitung von Anträgen
- d) die Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- e) das Aufstellen des Schiessprogramms und den Entscheid über die Teilnahme an Schiessanlässen
- f) die Genehmigung des Jahresprogramms

- g) die Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen und anderen Anlässen des Vereins
- h) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- i) die Vertretung des Vereins nach aussen
- j) der Vollzug der Vorschriften
- k) die Verwaltung des Vermögens, der Sachwerte und der Fonds

Art. 17

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich, soweit die Auslagen nicht durch den Voranschlag bestimmt sind, auf höchstens CHF 300.00 pro Jahr für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke.

Beschlussfähigkeit

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Unterschrift

Art. 19

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Kommissionen

Art. 20

Der Vorstand kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben besondere Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen arbeiten unter der Aufsicht des Vorstandes.

C. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 21

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgaben nötige Qualifikation. Wiederwahl ist möglich.

Art. 22

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des Vereins und seiner Organe auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Geschäftsprüfungskommission hat gegenüber dem Vorstand das Antragsrecht.

IV. Finanzielles

Art. 23

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 24

Einnahmen Der Verein stellt seinen Finanzbedarf sicher durch:

- a) die Jahresbeiträge
- b) die Erträge aus der Durchführung von Schiessanlässen
- c) die Beitragsleistungen öffentlicher Körperschaften
- d) die Erträge des Verbandsvermögens
- e) besondere Aktivitäten des Vereins
- f) Sponsorenbeiträge
- g) Schenkungen, Zuweisungen, Legate

Jahresbeiträge *Art. 25*

Die Hauptversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes die Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien fest.

Art. 26

Vereinsvermögen Das Vermögen ist so zu verwalten, dass die Sicherheit der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Art. 27

Haftbarkeit Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftbarkeit der Organe des Vereins und dessen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Versicherungen *Art. 28*

Der Verein ist durch die Mitgliedschaft bei der USS gegen die Folgen von Unfällen versichert. Weitergehende Haftungen des Vereins sind ausgeschlossen.

V. Vereinsfahne

Art. 29

Vereinsfahne / Vereinsfähnrich Der Fähnrich des Vereins ist für die sichere Verwahrung der Vereinsfahne verantwortlich. Er führt die Vereinsfahne an eidgenössischen und kantonalen Schützenfesten sowie an Anlässen, die der Vorstand bestimmt, mit.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Unabhängigkeit

Art. 30

Der Verein ist an keine Partei oder andere politische Organisation gebunden und von keiner Konfession abhängig.

Bekanntmachungen

Art. 31

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 32

Wahlen und Abstimmungen

Sofern nichts anderes beschlossen wird, erfolgen Abstimmungen und Wahlen stets offen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit, vorbehalten Art. 33 und Art. 34 der Statuten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit trifft die Person, welche die Sitzung oder Versammlung leitet, den Stichentscheid.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Art. 33

Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

Art. 34

Auflösung


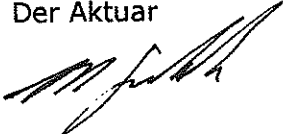
Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen des Vereins und das Inventar sind der Gemeindeverwaltung zuhanden eines sich später bildenden Vereins zu übergeben, der Mitglied des St. Gallischen Kantonschützenverbandes sein muss. Nach Ablauf von 10 Jahren geht das Vermögen in das Eigentum des Mitgliederverbandes RSV St. Gallen über.

Art. 35


Inkrafttreten

Vorstehende Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten, insbesondere die Statuten in der Fassung vom 6. Februar 1954. Sie wurden von der Hauptversammlung des Vereins am 16. März 2012 genehmigt.


Sie treten nach der Genehmigung durch den St. Gallischen Kantonschützenverband sowie nach Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen in Kraft.

Ort	Datum	Der Präsident	Der Aktuar
Rorschach	16. März 2012		

Statuten genehmigt:

Ort	Datum	St. Gallischer Kantonalschützenverband
Nirchberg	3. April 2012	

Statuten geprüft und in Ordnung befunden.

Ort	Datum	Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen
St. Gallen,	12. APR. 2012	 Jörg Köhler, lic. rer. publ. HSG Amtsleiter